

fox e-mobility AG

München

WKN A2NB55

ISIN DE000A2NB551

Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung am 17. August 2021

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am Dienstag, den 17. August 2021 um 13.00 Uhr (MESZ) **als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.**

Die Hauptversammlung wird für unsere Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben sowie für ihre Bevollmächtigten live in Bild und Ton übertragen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl, die elektronisch über unser HV-Portal möglich ist, oder durch Erteilung von Vollmacht und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist Design Offices München Nove, Luise-Ullrich-Straße 14, 80636 München.

Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der fox e-mobility AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020, des Lageberichts des Konzerns für das Geschäftsjahr 2020 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

Die unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.fox-em.com/hauptversammlung zugänglich.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehenen Jahresabschluss und den

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 AktG festgestellt. Die unter diesem Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen sind daher der Hauptversammlung vorzulegen, ohne dass es einer Beschlussfassung gemäß § 173 AktG bedarf.

Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 4

Beschlussfassung über Ermächtigung zur Auflage des Aktienoptionsplans 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. August 2026 nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Rahmen des Aktienoptionsplans 2021 Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Der Aktienoptionsplan 2021 lautet:

Aktienoptionsplan 2021

fox e-mobility AG, München

Vorbemerkung

Ziel dieses Aktienoptionsplans der fox e-mobility AG (im folgenden auch „**Gesellschaft**“ genannt) ist es, Vorstände und ausgewählte Mitarbeiter im Sinne einer auf Nachhaltigkeit ausgelegten Geschäftspolitik an der langfristigen Wertentwicklung der Gesellschaft zu beteiligen.

Vor diesem Hintergrund hat die Hauptversammlung der Gesellschaft am 17. August 2021 den Aktienoptionsplan 2021 beschlossen und außerdem das Grundkapital der Gesellschaft um EUR 7.188.000,00 durch Ausgabe von 7.188.000 auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Aktien bedingt erhöht ("**Bedingtes Kapital 2021/II**"). Das Bedingte Kapital 2021/II dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die im Rahmen des Aktienoptionsplans 2021 ausgegeben werden.

§ 1 Kreis der Bezugsberechtigten, Gesamtvolumen

1.1 Im Zuge des Aktienoptionsplans 2021 dürfen Aktienoptionen ausschließlich an

1.1.1 Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie

1.1.2 ausgewählte Mitarbeiter der Gesellschaft

ausgegeben werden ("**Bezugsberechtigte**"). Soweit Mitglieder des Vorstands Aktienoptionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Ausgabe der Aktienoptionen ausschließlich dem Aufsichtsrat. Soweit ausgewählte Mitarbeiter an dem Aktienoptionsplan 2021 teilnehmen sollen, obliegt diese Festlegung und die Ausgabe der Aktienoptionen ausschließlich dem Vorstand.

1.2 Unter dem Aktienoptionsplan 2021 können bis zum 17. August 2026 insgesamt bis zu sieben Millionen einhundertachtundachtzigtausend Bezugsrechte ausgegeben werden, die sich wie folgt auf die einzelnen Gruppen der Bezugsberechtigten ausgegeben werden:

1.2.1 an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft insgesamt bis zu drei Millionen fünfhundertvierundneunzigtausend Aktienoptionen, sowie

- 1.2.2 an ausgewählte Mitarbeiter der Gesellschaft insgesamt bis zu drei Millionen fünfhundertvierundneunzigtausend Aktienoptionen.
- 1.3 Über die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ist unter Angabe der Namen der begünstigten Vorstandsmitglieder und der jeweiligen Anzahl der an diese ausgegebenen Aktienoptionen zu berichten. Dasselbe gilt für die Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeübten Bezugsrechte aus Aktienoptionen, die dabei gezahlten Ausübungspreise sowie die Zahl der von Vorstandsmitgliedern zum Jahreschluss jeweils noch nicht ausgeübten Aktienoptionen.
- 1.4 Mit den Teilnehmern an dem Aktienoptionsplan 2021 werden Bezugsrechtsvereinbarungen abgeschlossen.

§ 2 **Gewährung der Optionsrechte, Inhalt der Aktienoptionen**

- 2.1 Die Aktienoptionen gewähren dem Inhaber das Recht zum Bezug von auf die in der jeweiligen Bezugsrechtsvereinbarung festgelegten Zahl, gegebenenfalls unter Anwendung der Anpassungsformel oder der Anpassung nach § 7 (Verwässerungsschutz), von auf den Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien der fox e-mobility AG ("**Optionsrechte**").
- 2.2 Jede Aktienoption gewährt nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 das Recht auf den Bezug von je einer Aktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises in Höhe von EUR 1,00 ("**Ausübungspreis**"). Der Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG. Die Optionsrechte stehen unter dem Vorbehalt der Anpassung gemäß § 7.
- 2.3 Die Stückaktien sind erstmals für das zum Zeitpunkt der Ausübung der Optionsrechte laufende Geschäftsjahr voll dividendenberechtigt.
- 2.4 Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft dem Bezugsberechtigten in Erfüllung des Bezugsrechts wahlweise anstelle von neuen Aktien unter Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2021/II oder des genehmigten Kapitals auch eigene Aktien gewähren kann. Soweit über die Gewährung eigener Aktien an Bezugsberechtigte entschieden werden soll, die Mitglied des Vorstands der Gesellschaft sind, obliegt die Entscheidung hierüber allein dem Aufsichtsrat.
- 2.5 Sollte die Gesellschaft nicht über eigene Aktien oder ein ausreichendes bedingtes Kapital zur Schaffung neuer Aktien verfügen, kann der Bezugsberechtigte von der Gesellschaft einen Barausgleich verlangen ("**Barausgleich**"). Der Barausgleich ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem durchschnittlichen Schlusskurs

der Aktie der Gesellschaft im XETRA-System (oder einem vergleichbaren System, das an die Stelle des XETRA-Systems getreten ist,) in den letzten 30 Börsenhandelstagen in Frankfurt am Main vor dem Tag der Ausübung der Optionsrechte oder dem Verlangen des Barausgleichs. Der Barausgleich wird nach Ablauf einer fiktiven Lock-up Periode entsprechend § 4.6 gezahlt.

§ 3 Ausübung der Optionsrechte, Wartezeit Unverfallbarkeit, Ausübungszeiträume, Optionslaufzeit, depotmäßige Buchung

- 3.1 Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können, vorbehaltlich der Erfüllung der Erfolgsziele gemäß § 4, erstmals nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren ab dem Tag der Ausgabe der jeweiligen Aktienoptionen ("**Wartefrist**") nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften ausgeübt werden, sofern sie nicht zu diesem Zeitpunkt bereits verfallen sind. Tag der Ausgabe ist der Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft ("**Tag der Ausgabe**").
- 3.2 Aktienoptionsrechte werden nach dem Ablauf der jeweiligen Wartezeit unverfallbar. Die Unverfallbarkeit sämtlicher an einen Bezugsberechtigten ausgegebenen Optionsrechte tritt auch im Fall eines Kontrollwechsels im Sinne des § 6.1 bzw. eines Delistings im Sinne des § 6.2 ein. Soweit die Voraussetzungen des Satzes 1 oder des Satzes 2 nicht erfüllt sind, sind die Aktienoptionen verfallbar.
- 3.3 Die Ausübung der Optionsrechte erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat oder – soweit Mitarbeiter betroffen sind – dem Vorstand der Gesellschaft. Die Erklärung hat anzugeben, für wie viele Stückaktien Optionsrechte ausgeübt werden.
- 3.4 Die Ausübung der Bezugsrechte ist nach der jeweiligen Erreichung der Erfolgsziele gemäß § 4 innerhalb von längstens zwei Jahren nach dem Ausübarwerden der Aktienoptionen möglich; die Optionsbedingungen können eine kürzere Ausübungsfrist vorsehen ("**Ausübungszeitraum**").
- 3.5 Die Ausübung der Optionsrechte ist ausgeschlossen in den drei Wochen, die der Bekanntgabe des Halbjahresfinanzberichts vorausgehen und in dem Zeitraum vom jeweiligen Geschäftsjahresende bis zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Gesellschaft ("**Sperrfrist**").
- 3.6 Ausübungsbeschränkungen, die sich aus Gesetz, beispielsweise aus der Marktmissbrauchsverordnung oder dem Wertpapierhandelsgesetz, ergeben, bleiben unberührt und sind von den Bezugsberechtigten zu beachten.
- 3.7 Die Aktienoptionsrechte können nur ausgeübt werden, wenn ein Wertpapierdepot be-

nannt ist, in das die bezogenen Aktien der Gesellschaft zulässigerweise und ordnungsgemäß geliefert und eingebucht werden können.

- 3.8 Die vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen gelten entsprechend, wenn der Bezugsberechtigte gemäß § 2.5 statt der Ausübung des Bezugsrechts einen Barausgleich verlangt.

§ 4 Erfolgeziele, Lock-up Period, Sell-to-cover-Mechanismus

- 4.1 Je bis zu 50 % der dem Bezugsberechtigten gewährten Optionsrechte werden in Abhängigkeit von der Erfüllung der nachfolgenden Erfolgeziele erstmalig nach Ablauf der Wartezeit und im Übrigen nach Maßgabe des § 4.3 ausübbar:

4.1.1 Erstes Erfolgeziel

50 % der dem Bezugsberechtigten gewährten Optionsrechte können ausgeübt werden, sobald die Produktion der MIA 2.0 begonnen hat und mindestens 50.000 Fahrzeuge verkauft worden sind.

4.1.2 Zweites Erfolgeziel

Weitere 50 % der dem Bezugsberechtigten gewährten Optionsrechte können ausgeübt werden, wenn der volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktie an 10 aufeinander folgenden Börsenhandelstagen im Jahr 2024 mindestens EUR 3,00 beträgt.

- 4.2 Die Erfüllung der Erfolgeziele wird für die je 50 % der gewährten Optionsrechte getrennt betrachtet und bewertet. Die Nichterfüllung eines der beiden Erfolgeziele hat nicht zur Folge, dass auch die auf die Erfüllung des jeweils anderen Erfolgeziels entfallenden bis zu 50 % der gewährten Aktienoptionen nicht ausübbar werden.

- 4.3 Die Erfüllung der Erfolgeziele wird nach folgender Maßgabe festgestellt:

4.3.1 erstmals mit Ablauf der Wartezeit (erste Feststellung der Zielerreichung)

4.3.2 mit Ablauf des fünften Jahres seit dem Ausgabetag (zweite Feststellung der Zielerreichung)

4.3.3 mit Ablauf des sechsten Jahres seit dem Ausgabetag (dritte Feststellung der Zielerreichung).

Im Fall eines Kontrollwechsels, Delistings oder Betriebsübergangs bleibt es bei der festgestellten Zielerreichung im Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen Ereignisses; im Übrigen gelten für diese Ereignisse § 5.9 bzw. § 6.

- 4.4 Der Aufsichtsrat bzw. der Vorstand, soweit der Bezugsberechtigte Arbeitnehmer ist, wird den Bezugsberechtigten unmittelbar nach der jeweiligen Feststellung der Zielerreichung über den Grad der Zielerreichung sowie die Anzahl der Aktienoptionen, die aufgrund der Zielerreichung ausübbar werden, unterrichten.
- 4.5 Werden nach dem Beginn des Aktienoptionsplans 2021 weiteren Teilnehmern Optionsrechte nach dem Aktienoptionsplan 2021 gewährt, ist der Aufsichtsrat bzw., soweit der Bezugsberechtigte ein Arbeitnehmer ist, der Vorstand berechtigt, die Erfolgsziele in der Bezugsrechtsvereinbarung im erforderlichen Umfang an die geänderten Rahmenbedingungen hinsichtlich der Erfolgsziele anzupassen, um eine wirtschaftliche Gleichbehandlung zwischen den Planteilnehmern sicherzustellen.

§ 5 Nichtübertragbarkeit, Verfall

- 5.1 Die Aktienoptionen sind – mit Ausnahme von Optionsrechten, die im Falle des Todes des Bezugsberechtigten auf dessen Erben oder Vermächtnisnehmer übergehen (§ 5.5) – nicht übertragbar. Abweichend von Satz 1 kann mit dem Bezugsberechtigten im Einzelfall im Dienst- oder Arbeitsvertrag oder der Bezugsrechtsvereinbarung vereinbart werden, dass eine Übertragung der Aktienoptionen auf eine vom Bezugsberechtigten benannte und im Alleineigentum des Bezugsberechtigten befindliche Gesellschaft zulässig ist, sofern im Übertragungsvertrag zwischen dem Bezugsberechtigten und der Gesellschaft mit dinglicher Wirkung vereinbart wird, dass die Aktienoptionen nicht auf Dritte übertragen werden dürfen und im Falle der Übertragung der Gesellschaft auf einen Dritten die Aktienoption zuvor auf den Bezugsberechtigten zurückübertragen wird.
- 5.2 Jegliche anderweitige Verfügung über die Optionsrechte, die Gewährung einer Unterbeteiligung oder die Errichtung einer Treuhand sind unzulässig. Auch die Eingehung von Short-Positionen sowie vergleichbare Glattstellungsgeschäfte, die wirtschaftlich zu einer Veräußerung der Optionsrechte führen, sind den Bezugsberechtigten nicht gestattet.

tet. Verstöße gegen diese Verfügungsbeschränkungen führen zum endgültigen und vollständigen Verfall der Optionsrechte.

5.3 Das Bezugsrecht aus ihnen darf, außer in den nachfolgend beschriebenen Fällen, nur ausgeübt werden, solange der Inhaber der Aktienoptionen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft steht.

5.4 Im Fall einer

5.4.1 Kündigung des Anstellungs- oder Arbeitsverhältnisses durch die Gesellschaft aus wichtigem Grund im Sinne des § 84 Abs. 3 Aktiengesetz oder des § 626 Bürgerliches Gesetzbuch,

5.4.2 Kündigung durch den Bezugsberechtigten, soweit die Kündigung durch den Bezugsberechtigten nicht aus Gründen aus der Sphäre der Gesellschaft erfolgt, oder

5.4.3 sonstigen Beendigung (d.h. eines Aufhebungsvertrags, der aus Gründen, die aus der Sphäre des Bezugsberechtigten stammen, geschlossen wird) anders als durch

(a) Todesfall, Eintritt in den Ruhestand sowie einer Rente wegen Erwerbsminderung (vgl. § 5.6) oder

(b) eines Ablaufs der Vertragslaufzeit oder einer Kündigung im Sinne des § 5.5

verfallen Optionsrechte, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Anstellungsverhältnisses verfallbar sind ("**Zeitpunkt der Beendigung des Anstellungsverhältnisses**"), entschädigungslos.

Satz 1 gilt nicht für die Kündigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses aufgrund eines Sonderkündigungsrechts wegen eines Kontrollwechsels im Sinne des § 6.1 oder einer entsprechenden Vereinbarung im Dienst- oder Arbeitsvertrag des Bezugsberechtigten. Für den Fall des Kontrollwechsels gelten die Sonderregelungen in § 6.

5.5 Wird das Anstellungsverhältnis eines Bezugsberechtigten durch die Gesellschaft nach Ablauf der Vertragslaufzeit nicht verlängert oder wird das Anstellungsverhältnis durch

die Gesellschaft gekündigt, ohne dass hierfür in der Person des Bezugsberechtigten ein wichtiger Grund im Sinne des § 84 Abs. 3 Aktiengesetz oder § 626 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch vorliegt, so werden alle dem Bezugsberechtigten bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Anstellungsverhältnisses gewährten Optionsrechte unverfallbar. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass der Bezugsberechtigte das Anstellungsverhältnis aus Gründen kündigt, die in die Sphäre der Gesellschaft fallen. § 5.4 Satz 2 und Satz 3 gelten in diesen Fällen entsprechend.

- 5.6 Endet das Anstellungsverhältnis des Bezugsberechtigten durch Todesfall, den Eintritt in den Ruhestand (einschließlich einer vorgezogenen Rente zum frühestmöglichen Zeitpunkt) oder einer Rente wegen Erwerbsminderung, werden alle zu diesem Zeitpunkt gewährten Optionsrechte unverfallbar. Der Bezugsberechtigte bzw. dessen Erben oder Vermächtnisnehmer können die Optionsrechte noch binnen einer Nachlauffrist von zwölf Monaten nach Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen für die Ausübung der Aktienoptionen (insbesondere der Erreichung der Erfolgsziele gemäß § 4) ausüben.
- 5.7 Optionsrechte, die im Zeitpunkt der Beendigung des Anstellungsverhältnisses unverfallbar sind, können vom jeweiligen Bezugsberechtigten noch binnen einer Nachlauffrist von zwölf Monaten nach diesem Zeitpunkt ausgeübt werden nach Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen für die Ausübung der Aktienoptionen (insbesondere der Erreichung der Erfolgsziele gemäß § 4). Im Übrigen gilt § 4.3.
- 5.8 In jedem Fall verfallen sämtliche nicht ausgeübten Aktienoptionsrechte entschädigungslos spätestens mit Ablauf des Ausübungszeitraums.
- 5.9 Geht das Anstellungsverhältnis eines Bezugsberechtigten aufgrund eines Betriebs- oder Betriebsteilübergangs (§ 613a Bürgerliches Gesetzbuch) auf einen nicht mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen über, werden alle Bezugsberechtigungen mit dem Vollzug des Betriebsübergangs unverfallbar. § 5.4 Satz 4 gilt in diesem Fall entsprechend.

§ 6 **Kontrollwechsel, Delisting**

- 6.1 Im Falle eines Kontrollwechsels werden alle zu diesem Zeitpunkt gewährten Aktienoptionen unverfallbar. Ein "**Kontrollwechsel**" liegt vor, wenn (i) ein Gesellschafter der

Gesellschaft Kontrolle im Sinne des § 29 WpÜG in der Gesellschaft erhält (einschließlich der nach § 30 WpÜG zugerechneten Stimmrechte) oder (ii) die Gesellschaft als beherrschte Gesellschaft einen Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 AktG abschließt.

- 6.2 § 6.1 Satz 1 gilt entsprechend im Fall eines vollständigen Delistings. Ein "Delisting" ist der Widerruf der Zulassung der Stückaktien der Gesellschaft zum Handel am regulierten Markt der Düsseldorfer Wertpapierbörse, wenn die Stückaktien der Gesellschaft im Anschluss an keinem anderen in- oder ausländischen regulierten Markt mehr gehandelt werden.
- 6.3 Bezugsberechtigte können im Fall eines Kontrollwechsels oder eines Delistings die Bezugsrechtsvereinbarung kündigen und von der Gesellschaft die Zahlung einer Entschädigung verlangen, die sich aus der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Angebotspreis (bei einem Angebot nach dem WpÜG oder gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 BörsG) (bei einem Umtauschangebot ist maßgeblich der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie des Übernahmewilligen im XETRA-System (oder einem vergleichbaren System, das an die Stelle des XETRA-Systems getreten ist) in den letzten 30 Börsenhandelstagen in Frankfurt am Main vor dem Abschluss eines Business Combination Agreements oder einer vergleichbaren Vereinbarung multipliziert mit dem im Angebot genannten Umtauschverhältnis), der Entschädigungszahlung bei Abschluss eines Beherrschungsvertrags (sofern dieser höher ist als der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-System (oder einem vergleichbaren System, das an die Stelle des XETRA-Systems getreten ist), in den letzten 30 Börsenhandelstagen in Frankfurt am Main vor der Veröffentlichung der Absicht, einen Beherrschungsvertrag schließen zu wollen) bzw. in den übrigen Fällen dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-System (oder einem vergleichbaren System, das an die Stelle des XETRA-Systems getreten ist), in den letzten 30 Börsenhandelstagen in Frankfurt am Main vor dem Kontrollwechsel bzw. der Veröffentlichung des Delistingsbeschlusses bzw. der Veröffentlichung der Absicht, einen Beherrschungsvertrag schließen zu wollen, ergibt. Der Anspruch des Bezugsberechtigten auf Zahlung einer Entschädigung nach § 6.3 setzt nicht voraus, dass die Erfolgsziele nach § 4 erfüllt sind.

§ 7 Anpassung der Optionsrechte, Verwässerungsschutz

- 7.1 Im Falle einer Kapitalerhöhung während der Laufzeit der Bezugsrechte durch Ausgabe neuer Aktien oder im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten, wenn der festgesetzte Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem Ausübungspreis von Bezugsrechten liegt, hat der Bezugsberechtigte einen Anspruch auf Erhöhung der ihm bereits gewährten Aktienoptionen im Verhältnis zu der durch die Kapitalerhöhung entstehenden Verwässerung, um die Auswirkung einer solchen Maßnahme durch die Anpassung wirtschaftlich auszugleichen. Dies bedeutet, dass in Summe nach einer Kapitalerhöhung oder der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen die Gesamtzahl der Aktienoptionen 10,00 % des erhöhten Grundkapitals beträgt.
- 7.2 Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Aktien erhöht sich das bedingte Kapital kraft Gesetzes im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 AktG). Dem Bezugsberechtigten werden bei Ausübung seiner Optionsrechte so viele zusätzliche Stückaktien übertragen, als hätte er seine Optionsrechte zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Der Bezugsberechtigte hat keinen Anspruch auf Teilrechte (§ 213 Abs. 1 AktG), die infolge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstehen. Die Gesellschaft ist vielmehr berechtigt, den Bezugsberechtigten in Geld zu entschädigen. Erfolgt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne die Ausgabe neuer Aktien (§ 207 Abs. 2 Satz 2 AktG), bleiben die Bezugsrechte und der Ausübungspreis unverändert.
- 7.3 Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Ausübungspreises oder der Bezugsberechtigungsvereinbarung, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Stückaktien nicht verändert wird, die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung und Einziehung von Stückaktien oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Stückaktien und deren Einziehung verbunden ist. Im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Stückaktien ohne Kapitalrückzahlung verringert sich die Anzahl der Stückaktien, die für je ein Optionsrecht zum Bezugspreis erworben werden können, im Verhältnis zu der Kapitalherabsetzung.

- 7.4 Im Falle einer Verschmelzung der Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft, ihrer Umwandlung oder vergleichbaren Maßnahmen, die die Rechte eines Bezugsberechtigten aus der Bezugsrechtsvereinbarung beeinträchtigen, erfolgt eine Anpassung des Aktienoptionsplans 2021 sowie ggf. der Bezugsrechtsvereinbarung in der Weise, dass die Auswirkung einer solchen Maßnahme durch die Anpassung wirtschaftlich ausgeglichen wird, insbesondere auch durch Gewährung einer wirtschaftlich gleichwertigen Beteiligung an dem übernehmenden oder neuen Rechtsträger, jedenfalls aber mit einer optionalen Barabfindung.
- 7.5 Im Fall einer Anpassung der Bezugsrechte bzw. des Ausübungspreises gemäß § 7.1 bis § 7.4 werden Bruchteile von Aktien bei der Ausübung des Bezugsrechts nicht gewährt. Insofern findet zugunsten des Bezugsberechtigten ein Barausgleich statt; dies gilt auch dann, wenn an Stelle einer Gewährung von Aktien insgesamt eine Barauszahlung erfolgt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen festzulegen. Soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, werden die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen durch den Aufsichtsrat festgelegt. Dabei haben Vorstand und Aufsichtsrat bei der Ausgestaltung die wirtschaftlichen Eckdaten des Aktienoptionsplans zu beachten, insbesondere hinsichtlich Verwässerungsschutz und Erfolgszielen.
- 8.2 Der Aktienoptionsplan 2021 wurde von der Gesellschaft aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 17. August 2021 im freien und alleinigen Ermessen eingeführt. Die Bezugsberechtigten haben keinen Anspruch auf eine Neuauflage des Aktienoptionsplans in nachfolgenden Geschäftsjahren. Die Hauptversammlung der Gesellschaft wird für die nachfolgenden Geschäftsjahre jeweils gesondert entscheiden, ob und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen ein weiterer Aktienoptionsplan eingeführt wird.

- 8.3 Die Gewährung von Aktienoptionen sowie deren Ausübung hat keine Auswirkungen auf die Berechnung etwaiger Bonuszahlungen, Tantiemen, Pensionsansprüche oder sonstiger Ansprüche des Bezugsberechtigten aus dem Anstellungsverhältnisses, die in Abhängigkeit von der Vergütung des Bezugsberechtigten berechnet werden, soweit dies nicht im Einzelfall anderweitig vereinbart ist.
- 8.4 Weder die Gesellschaft noch der Aufsichtsrat oder – soweit Arbeitnehmer betroffen sind – der Vorstand der Gesellschaft übernehmen eine Haftung für die Wertentwicklung der Aktienoptionen und künftige Entwicklungen der Gesellschaft. Durch diesen Aktienoptionsplan wird kein Wertanstieg zugesichert oder garantiert.
- 8.5 Weder dieser Aktienoptionsplan noch die Bezugsrechtsvereinbarungen beschränken das Recht der Gesellschaft, eine Änderung oder Anpassung ihres Unternehmensgegenstandes, ihrer Geschäftsstrategie oder -planung vorzunehmen, eine Umwandlung, Reorganisation, eine Betriebsänderung (§ 111 Betriebsverfassungsgesetz) oder einen Wechsel ihrer Kapital- oder Unternehmens- oder Gruppenstruktur durchzuführen oder einzelne, mehrere oder sämtliche Unternehmen, Unternehmensteile, Betriebe, Betriebsteile oder Vermögensgegenstände in Teilen zu liquidieren, zu verkaufen oder darüber zu verfügen.
- 8.6 Die in diesem Aktienoptionsplan niedergelegten Bedingungen haben, mit Ausnahme der Bedingungen der Bezugsrechtsvereinbarung, Vorrang vor Informationen, die einem Bezugsberechtigten mündlich oder schriftlich im Zusammenhang mit dem Aktienoptionsplan 2021 gegeben werden oder gegeben worden sind.
- 8.7 Sollte eine Bestimmung dieses Aktienoptionsplans unvollständig oder vollständig oder in Teilen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit sämtlicher anderer Bestimmungen oder des wirksamen Teils der unwirksamen Bestimmung davon nicht berührt. Soweit dies rechtlich möglich ist, ist eine Vereinbarung darüber zu treffen, dass an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Bestimmung tritt, die soweit wie möglich den Sinn und Zweck des Aktienoptionsplans widerspiegelt. Das Vorstehende gilt gleichermaßen für Lücken dieses Aktienoptionsplans, die sich bei der Umsetzung des Aktienoptionsplans ergeben können.
- 8.8 Überschriften in diesem Aktienoptionsplan dienen ausschließlich der besseren Lesbar-

keit und Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung einzelner Bestimmungen oder deren Auslegung.

- 8.9 Jede Ergänzung oder Änderung dieses Aktienoptionsplans sowie der Bezugsrechtsvereinbarung bedarf der Schriftform (§ 126 BGB), sofern nicht das Gesetz eine strengere Form vorschreibt. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel.
- 8.10 Der Aktienoptionsplan, seine Auslegung und alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

Tagessordnungspunkt 5

Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2021/II zur Bedienung des zu Tagesordnungspunkts 4 beschlossenen Aktienoptionsplans 2021 sowie entsprechende Satzungsänderung

Die Hauptversammlung hat zu Tagesordnungspunkt 4 den Aktienoptionsplan 2021 beschlossen. Das neue Bedingte Kapital 2021/II soll der Sicherung von Bezugsrechten aus dem Aktienoptionsplan 2021 dienen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 7.188.000,00 durch Ausgabe von bis zu 7.188.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021/II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 17. August 2021 unter Tagesordnungspunkt 4 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2021 von der Gesellschaft bis zum 17. August 2026 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber solcher Aktienoptionsrechte, mithin Mitglieder des Vorstands sowie ausgewählte Mitarbeiter der Gesellschaft, von ihrem Optionsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechte nicht durch Lieferung eigener Aktien oder durch Aktien aus einem genehmigten Kapital oder durch Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hiervon und auch von § 60 Absatz 2 AktG abweichend, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen. Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten

Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Aktienoptionsrechte und Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.

In § 4 der Satzung der Gesellschaft wird ein neuer Absatz 7 wie folgt eingefügt:

“(7) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 7.188.000,00 durch Ausgabe von bis zu 7.188.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021/II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 17. August 2021 unter Tagesordnungspunkt 4 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2021 von der Gesellschaft bis zum 17. August 2026 ausgegeben wurden bzw. werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber solcher Aktienoptionsrechte, mithin Mitglieder des Vorstands sowie ausgewählte Mitarbeiter der Gesellschaft, von ihrem Optionsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechte nicht durch Lieferung eigener Aktien oder durch Aktien aus einem genehmigten Kapital oder durch Barzahlung erfüllt.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hiervon und auch von § 60 Absatz 2 AktG abweichend, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen. Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Aktienoptionsrechte und Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest."

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2021/II anzupassen.

Tagesordnungspunkt 6

Beschlussfassung über Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Bareinlagen um bis zu EUR 30.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 30.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 erhöht. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2021 voll gewinnberechtigt.

Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Zur Zeichnung wird ausschließlich die Quirin Privatbank AG in Berlin zugelassen mit der Verpflichtung, die neuen Aktien einem Investor oder mehreren Investoren zu einem noch festzulegenden Bezugspreis zum Erwerb anzubieten und nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister an diese Investoren entsprechend den Vereinbarungen auszuliefern.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Bezugspreis für die neuen Aktien und die weiteren Einzelheiten der der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Dieser Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird ungültig, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht spätestens am 31. März 2022 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

Auf die Bekanntmachung des Bezugsangebots gemäß § 186 Abs. 2 AktG wird verzichtet.

Bericht des Vorstands gemäß § 186 Abs. 4 S. 2 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts in Tagesordnungspunkt 6

Der Vorstand erstattet zu Tagesordnungspunkt 6 folgenden schriftlichen Bericht gemäß § 186 Abs.4 Satz 2 AktG:

Die Gesellschaft benötigt für die Vorbereitung und Durchführung der Produktion des Fahrzeugs MIA 2.0 Finanzmittel in der Größenordnung von mindestens EUR 30,0 Mio. Der Vorstand hat Gespräche mit Kapitalgebern geführt. Es hat sich herausgestellt, dass angesichts der Verhältnisse der Gesellschaft die Aufnahme eines ungesicherten Darlehens in der vorgenannten Größenordnung nicht möglich ist. Wohl aber besteht die Möglichkeit, über die Ausgabe neuer Aktien Kapitalgeber zu finden.

Dies setzt voraus, dass der Vorstand schnell und flexibel reagieren kann, um nach erfolgreichen Gesprächen die Kapitalgeber sofort zur Zeichnung der neuen Aktien bewegen zu können. Der übliche Weg mit den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen und Veröffentlichungen dauert zu lange und schreckt die Kapitalgeber ab. Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts ist daher geeignet und erforderlich, um das wichtige Interesse der Gesellschaft an der Zufuhr neuer Finanzmittel zu verwirklichen.

Deswegen ist es geboten, das Bezugsrecht vollständig auszuschließen. Dies liegt auch im Interesse der Aktionäre, weil durch die auf diesem Weg erfolgende Ausgabe der Aktien und dem damit verbundenen Mittelzufluss die erfolgreiche Produktionsvorbereitung sichergestellt werden kann. Dies wird sich vorteilhaft auf den Aktienkurs auswirken. Durch die Ausgabe der Aktien wird auch die Liquidität der Aktie verbessert. Die Aktionäre werden dadurch in die Lage versetzt, durch Zukäufe ihren Aktienbestand zu erhöhen, wenn sie dies wünschen. Der Vorstand hat eine Abwägung vorgenommen zwischen dem Interesse der Aktionäre an der Erhaltung des Bezugsrechts und dem Interesse der Gesellschaft, ihren Fortbestand zu sichern und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß unter den geschilderten Umständen der Ausschluß des Bezugsrechts verhältnismäßig ist.

Der Vorstand wird bei der Festlegung des Ausgabebetrags der neuen Aktien den dann geltenden Börsenkurs berücksichtigen und darauf einen Abschlag in angemessener und üblicher Form vornehmen. Unter Berücksichtigung des jetzigen Börsenkurses wird der Ausgabebetrag den gesetzlichen Mindestausgabebetrag von EUR 1,00/Stückaktie nicht wesentlich überschreiten.

Tagesordnungspunkt 7

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021 sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und weiterer unterjähriger Finanzberichte

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor,

die Rödl & Partner GbR, Nürnberg, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 und als Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts 2021 sowie weiterer unterjähriger Finanzberichte im Geschäftsjahr 2022 bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu wählen.

Die vorgeschlagene Gesellschaft hat bereits die Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2020 geprüft. Der Aufsichtsrat möchte die Zusammenarbeit fortsetzen.

Der Aufsichtsrat hat vor Unterbreitung des Wahlvorschlags die Erklärung der Rödl & Partner GbR, Nürnberg, zu deren Unabhängigkeit eingeholt.

Weitere Angaben zur Einberufung

Angaben zur Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 71.894.378,00. Es ist eingeteilt in 71.894.378 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 die jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt daher 71.894.378.

Informationen zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung und zu unserem HV-Portal; Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung

Mit Blick auf die fortdauernde COVID-19-Pandemie wird die Hauptversammlung aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Grundlage des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs-

und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (ursprünglich Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Bundesgesetzblatt I 2020, S. 569, geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht, Bundesgesetzblatt I 2020, S. 3328) (nachfolgend „**COVID-19-Gesetz**“) als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der (elektronischen) Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

Die Hauptversammlung wird am 17. August 2021 ab 13.00 Uhr (MESZ) stattfinden und für unsere ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre und ihre Bevollmächtigten live in Bild und Ton in unserem unter der Internetadresse

www.fox-em.com/hauptversammlung zugänglichen HV-Portal übertragen.

Für das HV-Portal melden Sie sich bitte mit der Stimmrechtskartennummer und dem individuellen Zugangspasswort an, die den Aktionären, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben, zugesandt werden. Als Aktionär der Gesellschaft können Sie – in Person oder durch Bevollmächtigte – über das HV-Portal auch, sofern Sie sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben (siehe unten „Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung“) unter anderem Ihr Stimmrecht per (elektronischer) Briefwahl ausüben, den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern Vollmacht und Weisungen zur Ausübung Ihres Stimmrechts erteilen sowie Fragen einreichen oder (während der außerordentlichen virtuellen Hauptversammlung) Widerspruch zur Niederschrift erklären. Weitere Einzelheiten zum HV-Portal und den Anmelde- und Nutzungsbedingungen erhalten die Aktionäre schriftlich zugesandt. Bitte beachten Sie auch die technischen Hinweise am Ende dieser Einberufung.

Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung

Zur Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im Internet und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“)) rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung kann auch über das depotführende Institut erfolgen.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf den **27. Juli 2021, 0:00 Uhr (MESZ)** ("**Nachweiszeitpunkt**"), beziehen. Die Anmeldung zur Hauptversammlung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft nach § 10 der Satzung mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung und daher spätestens bis zum **10. August 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der nachfolgend genannten Adresse schriftlich, oder (auf elektronischem Weg) per E-Mail zugehen:

fox e-mobility AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
E-Mail: inhaberaktien@linkmarketservices.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme oder der Umfang des Stimmrechts bemisst sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweiszeitpunkt. Mit dem Nachweiszeitpunkt geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweiszeitpunkt ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweiszeitpunkt maßgeblich; d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweiszeitpunkt haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweiszeitpunkt. Personen, die zum Nachweiszeitpunkt noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

Nach Eingang des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären die Zugangsdaten für das HV-Portal übersandt. Um den rechtzeitigen Versand zu gewährleisten, wird gebeten, die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes möglichst umgehend zu übersenden.

Die Mitteilungen nach § 125 AktG wird die Gesellschaft spätestens zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung den in § 125 Abs. 1 AktG bezeichneten Intermediären, die die Aktien der Gesellschaft verwahren, den Aktionären und Intermediären, die die Mitteilung verlangt

haben und den Vereinigungen von Aktionären, die die Mitteilung verlangt haben oder die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben, unaufgefordert übersenden.

Stimmrechtsausübung

Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Die Abstimmungen über die Beschlussvorschläge unter den Tagesordnungspunkten 2 bis (einschließlich) 7 dieser Hauptversammlung haben verbindlichen Charakter. Zu den Tagesordnungspunkten 2 bis (einschließlich) 7 können die Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten mit „Ja“ (Zustimmung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder sich der Stimme enthalten (nicht an der Abstimmung teilnehmen).

Verfahren für die Stimmabgabe durch (elektronische) Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimme per (elektronischer) Briefwahl abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der (elektronischen) Briefwahl sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig entsprechend den vorstehend genannten Voraussetzungen angemeldet sind (siehe oben unter „Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung“).

Für die Ausübung des Stimmrechts im Wege der (elektronischen) Briefwahl steht Ihnen das unter www.fox-em.com/hauptversammlung zugängliche HV-Portal zur Verfügung. Die (elektronische) Briefwahl wird **bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmungen** in der virtuellen Hauptversammlung am 17. August 2021 möglich sein. Über das HV-Portal können Sie auch während der Hauptversammlung bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmungen etwaige zuvor im Wege der (elektronischen) Briefwahl über das HV-Portal erfolgte Stimmabgaben ändern oder widerrufen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

Wir bieten den Aktionären der Gesellschaft, die rechtzeitig entsprechend den oben genannten Voraussetzungen zur Hauptversammlung angemeldet worden sind (siehe oben unter „Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung“), die Stimmrechtsvertretung durch von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter an.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden in der Hauptversammlung vor Ort sein und üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen dazu Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Ferner nehmen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter weder im Vorfeld noch während der virtuellen Hauptversammlung Vollmachten und Weisungen zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Vollmachten mit Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern sind in Textform zu erteilen. Ein Formular, das zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann, wird den Anmeldeunterlagen beigelegt. Ferner steht ein Formular unter www.fox-em.com/hauptversammlung zum Download zur Verfügung; es kann zudem unter der nachstehend angegebenen Adresse angefordert werden.

Die Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mit Weisungen kann in Textform postalisch oder per E-Mail (z.B. als eingescannte pdf-Datei) erteilt sowie geändert oder widerrufen werden. In diesem Fall müssen Erteilung, Änderung oder Widerruf einer Vollmacht mit Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bis spätestens zum **16. August 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**, Eingang bei der Gesellschaft, an folgende Adresse oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

fox e-mobility AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
E-Mail: inhaberaktien@linkmarketservices.de

Zudem besteht die Möglichkeit, über das unter www.fox-em.com/hauptversammlung zugänglich HV-Portal die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zur weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die Erteilung einer Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist auf diesem Weg auch **bis unmittelbar**

vor Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung am 17. August 2021 möglich. Über das HV-Portal können Sie auch während der Hauptversammlung bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmungen etwaige zuvor erteilte Vollmachten und Weisungen ändern oder widerrufen.

Werden sowohl das Stimmrecht im Wege der (elektronischen) Briefwahl ausgeübt als auch Vollmachten mit Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilt, werden stets die (elektronischen) Briefwahlstimmen als vorrangig betrachtet. Nähere Einzelheiten zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter finden sich auf den hierzu vorgesehenen Formularen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre der Gesellschaft, die rechtzeitig entsprechend den oben genannten Voraussetzungen zur Hauptversammlung angemeldet sind (siehe oben unter „Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung“), können ihre versamlungsbezogenen Rechte auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater im Sinne von § 134a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 AktG oder eine sonstige den Intermediären nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Institution oder Person, ausüben lassen. Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der (elektronischen) Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht mit Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Die Ausübung der versamlungsbezogenen Rechte, insbesondere des Stimmrechts, über das HV-Portal durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass dieser vom Vollmachtgeber die Zugangsdaten für das HV-Portal erhält.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform (§ 126b BGB). Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann unter anderem durch Übermittlung des Nachweises per Post oder E-Mail (z.B. als eingescannte pdf-Datei) an die nachfolgend genannte Adresse geführt werden:

fox e-mobility AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
E-Mail: inhaberaktien@linkmarketservices.de

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Erfolgt die Erteilung oder der Nachweis einer Vollmacht oder deren Widerruf durch eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft auf einem der vorgenannten Übermittlungswege, so muss diese aus organisatorischen Gründen der Gesellschaft bis **16. August 2021, 24.00 Uhr (MESZ)**, Eingang bei der Gesellschaft, übermittelt werden.

Aktionäre, die einen Dritten bevollmächtigen möchten, werden gebeten, das Vollmachtsformular zu verwenden, das den Anmeldeunterlagen beigelegt wird. Ein Formular steht auch unter www.fox-em.com/hauptversammlung zum Download zur Verfügung. Es kann zudem bei der oben angegebenen Adresse der Gesellschaft postalisch oder per E-Mail angefordert werden.

Für die Bevollmächtigung von Intermediären sowie Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern im Sinne von § 134a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 AktG und sonstigen den Intermediären nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen sowie für den Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Weitere Informationen zur Vollmachtserteilung finden sich auf den hierzu vorgesehenen Formularen.

Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung

Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 245 Nr. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des COVID-19-Gesetzes kann von Aktionären, die das Stimmrecht aus-

geübt haben, – in Person oder durch einen Bevollmächtigten – von Beginn der virtuellen Hauptversammlung **bis zum Ende der virtuellen Hauptversammlung am 17. August 2021** im Wege elektronischer Kommunikation über das unter der Internetadresse www.fox-em.com/hauptversammlung zugängliche HV-Portal zu Protokoll des Notars erklärt werden.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 1 COVID-19-Gesetz

Tagesordnungsergänzungsverlangen (§ 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 (dies entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben ferner gemäß § 122 Abs. 2 Satz 1 AktG i.V.m. § 122 Abs. 1 Satz 3 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

Das Tagesordnungsergänzungsverlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Es muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens zum **23. Juli 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

fox e-mobility AG
Vorstand
Barer Straße 7
80333 München
Deutschland

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse www.fox-em.com/hauptversammlung zugänglich gemacht.

Gegenanträge (§ 126 Abs. 1 AktG, § 1 COVID-19-Gesetz)

Jeder Aktionär der Gesellschaft ist unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu übersenden, welche auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden.

Gegenanträge, die im Vorfeld der Hauptversammlung zugänglich gemacht werden sollen, sind gemäß § 126 Abs. 1 AktG mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum **2. August 2021, 24:00 Uhr (MESZ)** ausschließlich an die nachstehende Adresse oder E-Mail-Adresse zu richten; anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt:

fox e-mobility AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
E-Mail: antraege@linkmarketservices.de

Zugänglich zu machende Gegenanträge, die bis zum 2. August 2021, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingehen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen zugänglich zu machenden Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.fox-em.com/hauptversammlung zugänglich gemacht.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Gegenanträge gestellt werden. Alle nach den § 126 AktG zugänglich zu machenden Gegenanträge von Aktionären oder ihren Bevollmächtigten gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz als in der virtuellen Hauptversammlung gestellt, wenn der – in Person oder durch einen Bevollmächtigten – den Antrag stellende unterbreitende Aktionär rechtzeitig entsprechend den oben genannten Voraussetzungen zur Hauptversammlung angemeldet ist (siehe oben unter „Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung“).

Für Wahlvorschläge von Aktionären zur Wahl des Abschlussprüfers gelten die vorstehenden Hinweise sinngemäß (§ 127 Abs. 1 S. 1 AktG). Wahlvorschläge müssen nicht begründet werden (§ 127 Abs. 1 S. 2 AktG).

Fragerecht der Aktionäre (§ 131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz)

Aktionäre, die rechtzeitig entsprechend den oben genannten Voraussetzungen zur Hauptversammlung angemeldet sind (siehe oben unter „Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung“), und ihre Bevollmächtigten haben das Recht, im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen einzureichen. Fragen von Aktionären und ihren Bevollmächtigten sind bis spätestens **15. August 2021, 24:00 Uhr (MESZ)** ausschließlich über das unter der Internetadresse www.fox-em.com/hauptversammlung zugängliche HV-Portal einzureichen. Später eingehende Fragen werden nicht berücksichtigt. Fristgemäß eingereichte Fragen sind grundsätzlich zu beantworten. Von der Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen. Das Fragerecht steht allerdings nicht dem Auskunftsrecht für Aktionäre im Sinne des § 131 Abs. 1 AktG gleich. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung abweichend von § 131 AktG nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet. Er kann Fragen und deren Beantwortung zusammenfassen. Fragen in Fremdsprachen werden nicht berücksichtigt. Die Beantwortung erfolgt grundsätzlich in der Versammlung, die über unser HV-Portal unter www.fox-em.com/hauptversammlung live in Bild und Ton verfolgt werden kann. Der Vorstand behält sich allerdings vor, abweichend hiervon Fragen vorab auf der Internetseite der Gesellschaft zu beantworten.

Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Diese Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen und Informationen, etwaige Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären sowie weitere Informationen stehen auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.fox-em.com/hauptversammlung zur Verfügung.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter derselben Internetadresse veröffentlicht.

Informationen zum Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung finden Sie unter www.fox-em.com/hauptversammlung.

Technische Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung und Verfügbarkeit der Bild- und Tonübertragung

Für die Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung sowie zur Nutzung des HV-Portals benötigen Sie eine Internetverbindung und ein internetfähiges Endgerät. Um die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung optimal wiedergeben zu können, wird eine stabile Internetverbindung mit einer ausreichenden Übertragungsgeschwindigkeit empfohlen. Nutzen Sie zum Empfang der Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung einen Computer, benötigen Sie einen Browser und Lautsprecher oder Kopfhörer.

Die Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung und die Verfügbarkeit des HV-Portals kann Schwankungen unterliegen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Die Gesellschaft kann keine Gewährleistungen und Haftung für die Funktionsfähigkeit und ständige Verfügbarkeit der in Anspruch genommenen Internetdienste, der in Anspruch genommenen Netzelemente Dritter, der Bild- und Tonübertragung sowie den Zugang zum HV-Portal und dessen generelle Verfügbarkeit übernehmen. Die Gesellschaft übernimmt auch keine Verantwortung für Fehler und Mängel der für den Online-Service eingesetzten Hard- und Software einschließlich solcher der eingesetzten Dienstleistungsunternehmen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz vorliegt. Um das Risiko von Einschränkungen bei der Ausübung von Aktionärsrechten durch technische Probleme während der virtuellen Hauptversammlung zu vermeiden, wird empfohlen – soweit möglich – die Aktionärsrechte, insbesondere das Stimmrecht, bereits vor Beginn der Hauptversammlung auszuüben.

München, im Juli 2021

fox e-mobility AG

Der Vorstand

Dr. Christian Jung

Philippe Perret

Ulrich Hoernke